Hal. 49 wiederkehren und sich auf den Großgrundbesitz der Tempel beziehen.

An diesen Texten fiel mir folgendes auf:

- 1. Schuldverhältnisse zwischen Privatpersonen werden in einer öffentlich im Tempel ausgestellten Urkunde behandelt (Hal. 49).
- 2. Glaser 1548/9 zieht eine Gruppe von Rechtsverbindlichkeiten einer ethnischen und wirtschaftlichen Gemeinschaft zusammen, ebenso wie Gl. 1606 eine Gesamtheit von gesetzlichen Bestimmungen zusammenfaßt.
- 3. Alle diese Urkunden betonen die Gültigkeit der in ihnen genauer bezeichneten oder nur summarisch angedeuteten Verpflichtungen, Gesetze und Verträge.

Ich hatte zunächst als Zweck dieser Inschriften vermutet: die ihnen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen einzelner Personen oder ganzer Gruppen unter eine höhere Garantie etwa der Götter, des Tempels oder des Königs zu stellen, indem sie wie Hal. 49 im Tempel selbst oder sonst an einem geweihten Orte aufgestellt gewesen seien. Mein verehrter Kollege P. Koschaker, mit dem ich den Inhalt dieser Texte besprach, machte mich jedoch auf ein anderes wirksameres Prinzip aufmerksam, das wahrscheinlich in diesen Texten zum Ausdruck komme, nämlich das der Publizität der Verträge und Gesetze, allenfalls durch Aufstellung im Tempel. Dabei waren, zum Teil auch durch das Material und die Art der Aufstellung bedingt, die Gesetze und Verträge nicht in extenso mitgeteilt, sondern es wurde zusammenfassend auf sie hingewiesen; nach Art eines Grundbuches, das die im Archiv aufbewahrten Originale ergänzen; vgl. die Inschrift Glaser 282 a. E.

Dazu stimmte die in den Texten Hal. 49, Hal. 51, Gl. 1548/9, Gl. 1606 vorkommende Redensart: ""|> \( \chi \) (\frac{1}{2} \) (

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das wäre z. B. möglich, wenn ein hypothekarisches Darlehen Geheimnis bliebe.